

Mitteilung

der Landesregierung

Beteiligung des Landtags nach § 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen

– Zwölfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Schreiben des Staatsministeriums vom 18. März 2022:

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen übersende ich Ihnen beigefügt die Zwölfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), die heute von der Landesregierung beschlossen wurde.

Ein elektronischer Versand vorab ist erfolgt.

Hassler

Staatssekretär

Zwölfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

vom 18. März 2022

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 und 28a Absätze 7 und 8 in Verbindung mit Absatz 1 sowie § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5168) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziel

Die Verordnung dient dem Schutz der Gesundheit der Menschen, insbesondere solcher, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben, sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Wesentlicher Maßstab für die Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen werden bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt. Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der epidemischen Lage behält sich die Landesregierung nach entsprechendem Landtagsbeschluss vor, zusätzliche Maßnahmen auf Grundlage des § 28a Absatz 8 IfSG in der jeweils geltenden Fassung zu ergreifen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb geschlossener Räume, einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche in den Verkehrsmitteln der Fahrgastschiffahrt und des öffentlichen Personennahverkehrs, müssen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen; für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal von Verkehrsunternehmen gilt § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten ge-

stattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, soweit auch eine Vorlagepflicht von Testnachweisen im Sinne des § 22a Absatz 3 IfSG oder einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG in der jeweils geltenden Fassung für nicht-immunisierte Personen besteht.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Sinne des Absatzes 1 ist

1. eine geimpfte Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 22a Absatz 1 IfSG oder einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG in der jeweils geltenden Fassung ist,
2. eine genesene Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 22a Absatz 2 IfSG oder einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG in der jeweils geltenden Fassung ist und
3. eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für nicht-immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten nach Maßgabe des Teils 2 nur gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis im Sinne des § 22a Absatz 3 IfSG oder einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG in der jeweils geltenden Fassung vorlegen.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und zulässigen“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und zulässigen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „und Untersagungen“ werden gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In § 6a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
7. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Umsetzung der Abstandsempfehlung und die Vermeidung unnötiger Kontakte, insbesondere zur Regelung von Personenströmen,“
 - b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Bereitstellung von Desinfektionsmittel sowie“ eingefügt und das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - d) Nummer 7 wird aufgehoben.
8. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadt- und Volksfeste, Stadtführungen und Informations-, Betriebs-, Vereins- sowie Sportveranstaltungen und Kongresse sind zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie gefolgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Folgende Veranstaltungen sind ohne die Beschränkungen von Absatz 1 zulässig:“
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „; dies gilt nicht in der Alarmstufe, in denen nicht-immunisierte Teilnehmende einen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen haben“ gestrichen.
 - d) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „ohne die“ die Wörter „Beschränkungen von Absatz 1 und ohne die“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
10. § 12 und § 13 Absatz 3 Satz 2 werden aufgehoben.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Der Betrieb von Kultureinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen, Messen und Ausstellungen, Sportstätten, Bädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang, Saunen und ähnlichen Einrichtungen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehren, Ski-

aufstiegsanlagen und ähnlichen Einrichtungen, Freizeitparks, zoologischen und botanischen Gärten, Hochseilgärten und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist. Die Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven sind ohne die Beschränkungen von Satz 1 möglich. In Saunen ist für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft zu sorgen. Der Zutritt zu Anlagen mit Aerosolbildung, insbesondere Dampfbädern und Warmluft-räumen, ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern nicht gestattet; die Ausnahmeregelung von § 5 Absatz 3 findet keine Anwendung.“

b) Die Absätze 1a und 2 werden aufgehoben.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, ist für den Publikumsverkehr zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist.

(4) Der Betrieb von Diskotheken, Clubs sowie sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen, die clubähnlich betrieben werden, ist für den Publikumsverkehr zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist. Die Ausnahmeregelung von § 5 Absatz 3 findet keine Anwendung.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angebote der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkurse, Angebote von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen und ähnliche Angebote sind zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fort- und Weiterbildungen, von Sprach- und Integrationskursen, die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulaausbildung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbauseminaren nach § 2b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und Fahreignungsseminaren nach § 4a StVG und vergleichbare Angebote sind zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist ein aktueller Testnachweis alle drei Tage vorzulegen. Für Prüfungen ist der Testnachweis nach Satz 1 nicht erforderlich bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von anderen Teilnehmenden, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erbracht haben. Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 2 gilt während einer Prüfung nur die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen.“

13. § 16 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist. Der Außer-Haus-Verkauf

und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne die Zutrittsbeschränkungen nach Satz 1 möglich.

(2) Der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, ist für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung sowie immunisierte externe Personen zulässig; für nicht-immunisierte externe Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne die Zutrittsbeschränkung nach Satz 1 möglich.

(3) Der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist. Es ist alle drei Tage erneut ein aktueller Testnachweis vorzulegen. Die Nutzung von Freizeiteinrichtungen und gastronomischen Einrichtungen durch Beherbergungsgäste richtet sich nach § 14 Absätze 1 und 4 und § 16 Absatz 1.“

14. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Betrieb von körpernahen Dienstleistungen ist zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist; dies gilt nicht für die Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen.“

15. Die §§ 17a und 18 werden aufgehoben.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Antigen- oder PCR-Testnachweis“ durch das Wort „Testnachweis“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satzteil nach der Nummer 2 wie folgt gefasst:

„zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen, Anforderungen und sonstige ausführende Regelungen, insbesondere Hygienevorgaben, die Anordnung eines Abstandsgebots, Test- und Maskenpflichten, Zutritts- und Teilnahmeverbote und Modalitäten der Notbetreuung festzulegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnahmeverbote“ die Wörter „und die Anordnung eines Abstandsgebots“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „sowie Zutrittsverbote“ durch die Wörter „ , Abstandsgebote sowie Zutritts- und Teilnahmeverbote“ ersetzt.
- c) In Absatz 3, Absatz 4 Nummern 1 und 2 und den Absätzen 5 bis 8 werden nach dem Wort „Zutrittsverbote“ jeweils die Wörter „und die Anordnung eines Abstandsgebots“ eingefügt.

18. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdiensts

Der Polizeivollzugsdienst ist neben den nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden (Infektionsschutzbehörden) zuständig für die Überwachung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen

1. zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
2. zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises in Betrieben der Gastronomie, Diskotheken, Clubs sowie sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen, die clubähnlich betrieben werden, und
3. zur Überprüfung von Nachweisen nach Nummer 2 durch die Betreiberinnen und Betreiber der Gastronomie, von Diskotheken, Clubs sowie sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen, die clubähnlich betrieben werden.

Soweit im Rahmen der Überwachung nach Satz 1 eine Speicherung von Daten erforderlich ist, sind diese Daten von anderen Datenbeständen zu trennen. Insofern gilt bei der Datenverarbeitung § 6a dieser Verordnung entsprechend. Der Polizeivollzugsdienst darf die von ihm nach Satz 1 erhobenen Daten nur zur Überwachung und Ahndung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen verarbeiten. Die Sätze 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit die vom Polizeivollzugsdienst nach Satz 1 erhobenen Daten auch zu einem anderen Zweck hätten erhoben werden dürfen oder sich nachträglich Umstände ergeben, nach denen eine Erhebung zu einem anderen Zweck zulässig wäre. In diesem Fall finden für die weitere Verarbeitung der nach Satz 1 erhobenen Daten die Regelungen Anwendung, die für die Verarbeitung zu dem anderen Zweck maßgeblich sind.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 6 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 6 Satz 2“ und die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 6, auch in Verbindung mit § 6a, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 10 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder § 17 Absatz 2 einer Pflicht zur Überprüfung des Test-, Impf- oder Genesennachweises nicht, nicht mit Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument oder nicht mittels elektronischer Anwendungen nachkommt,“

c) Die Nummern 5 bis 8 werden aufgehoben.

d) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 10 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder § 17 Absatz 2 an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines auf ihn ausgestellten Testnachweises teilnimmt oder eine Einrichtung ohne Vorlage eines auf ihn ausgestellten Testnachweises betritt,“

- e) Nummer 10 wird aufgehoben.
 - f) In Nummer 11 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - g) Nummer 12 wird aufgehoben.
 - h) In Nummer 16 werden die Wörter „Satz 1 oder Satz 2“ gestrichen.
 - i) Die Nummern 17 und 18 werden aufgehoben.
20. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „19. März“ durch die Angabe „2. April“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. März 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Dr. Bayaz
Schopper	Bauer
Walker	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Gentges
In Vertretung Prof. (apl.) Dr. Lahl	
Hermann	Hauk
Razavi	Hoogvliet
Bosch	